

**Vermittlungsausschuss
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates**

Vermittlungsausschuss
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates
- Geschäftsführer -

Telefon 030 18 – 91 00 - 0
Durchwahl -250/-251/-252

Fax 030 18 91 00 - 268

Mail-VA@bundesrat.de

Berlin, 23. November 2022

Ergebnis der 1. Sitzung des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 23. November 2022 zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beschlossenen

**Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

– Drucksachen [20/3873](#), [20/4226](#), [20/4360](#) –

den aus der Anlage ersichtlichen Beschluss gefasst.

gez.

Dr. Georg Kleemann

Postanschrift
11055 Berlin
Lieferanschrift
Niederkirchnerstraße 1-4
10117 Berlin

Bundesrat
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
U-Bahn/S-Bahn-Haltestelle
Potsdamer Platz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:
[Vermittlungsausschuss - Datenschutz](#)

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/4600

23.11.2022

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

– Drucksachen 20/3873, 20/4226, 20/4360 –

Berichterstatterin im Bundestag: Abg. Katja Mast

Berichterstatter im Bundesrat: MP Boris Rhein

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beschlossene Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 23. November 2022

Der Vermittlungsausschuss

gez. Manuela Schwesig

Vorsitzende

gez. Katja Mast

Berichterstatterin

gez. Boris Rhein

Berichterstatter

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe zu § 15a wie folgt gefasst:

„§ 15a Schlichtungsverfahren“
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis m werden die Buchstaben c bis l.
 - dd) Der Buchstabe l wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „81“ wird die Angabe „und 84“ eingefügt.
 - bbb) Nach der Angabe zu § 81 wird der Punkt gestrichen und folgende Angabe angefügt:

„§ 84 (weggefallen).“
 - b) In Nummer 12 wird § 12 wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:

„höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde,“
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ und die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„§ 15 wird wie folgt gefasst:“
 - bb) Dem § 15 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.

(6) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.“
 - cc) § 15a wird aufgehoben.
 - d) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
„§ 15a wird wie folgt gefasst:“
- bb) Die Angabe „§ 15b“ wird durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
- cc) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Durchführung“ gestrichen.
- dd) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.“
- e) In Nummer 22 werden in § 16j Absatz 1 Satz 1 die Wörter „, die ihnen in der Vertrauenszeit oder in der Kooperationszeit außer in den Fällen nach § 15a Absatz 3 Satz 1 von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen wird“ gestrichen.
- f) In Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- g) Nummer 32 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5 oder Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird gestrichen.
- h) In Nummer 33 wird § 31a Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.“
 - dd) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils die Angaben „Sätzen 1 und 2“ durch die Angaben „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- i) In Nummer 34 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Minderungszeitraum beträgt
 1. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 1 einen Monat,
 2. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 zwei Monate und
 3. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 3 jeweils drei Monate.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- j) In Nummer 35 Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 3 gestrichen.
- k) In Nummer 46 wird § 65 wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In den Fällen des Absatz 4 ist § 31 Absatz 1 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

l) In Nummer 49 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „81“ wird die Angabe „und 84“ eingefügt.

2. Zu Artikel 5 (SGB XII)

a) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

b) In Nummer 16 wird in Absatz 1 die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. In Artikel 13 wird in Absatz 2 die Angabe „31 bis 35 Buchstabe b“ durch die Angabe „32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.